



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1986

Nummer 68

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
31. 7. 1986	RdErl. – Bundestagswahl 1987; Vorbereitung und Durchführung	1152

II.

Innenminister

Bundestagswahl 1987

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1986 –
I B 1/20 – 15.87.10

Für die auf Sonntag, den 25. Januar 1987, festgesetzte Wahl zum Elften Deutschen Bundestag gelten

das **Bundeswahlgesetz – BWG** – i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521),

die **Bundeswahlordnung – BWO** – vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769),

die **Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV** – vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769),

das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593),

die **Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 28. Februar 1984 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 1113) und

das **Abgeordnetengesetz – AbgG** – vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1985 (BGBl. I S. 1623).

In diesem RdErl. werden nur einige der bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl wichtigen Gesichtspunkte angesprochen. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der geänderten Vorschriften unerlässlich.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Änderungen des Bundeswahlgesetzes betreffen

- die Ausdehnung der Wahlberechtigung auf sog. Auslandsdeutsche,
- die Einschränkung von Wahlausschlußgründen,
- die Umstellung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung vom Höchstzahlenverfahren d'Hondt auf das Verfahren der mathematischen Proportion,
- die Neubestimmung einiger Fristen und Termine bei der Vorbereitung der Wahl,
- die Regelung über die Beteiligungsanzeigen von Parteien sowie
- die Neuabgrenzung und -beschreibung von einigen Wahlkreisen.

Die **Bundeswahlordnung** wurde neu erlassen. Die Neufassung berücksichtigt die Gesetzesänderungen und wurde in einigen Punkten der „Wahltechnik“ ergänzt oder geändert; einige Vordrucke wurden geändert, während die Siegelmarke entfallen ist.

Die **Bundeswahlgeräteverordnung** bedurfte in einem Punkt der Anpassung an die neue BWO.

Das **Wahlprüfungsgesetz** gilt unverändert fort.

Besonders zu beachtende Änderungen oder Neuerungen werden nachfolgend noch näher erläutert.

2 Wahlkreiseinteilung

Die für die Wahl zum Elften Deutschen Bundestag gültige Bundestagswahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisnummern 53 bis 123) ergibt sich aus den Anlagen der Änderungsgesetze vom 20. Juli 1979 und vom 8. März 1985 zum Bundeswahlgesetz.

Änderungen der Grenzen der Gemeinden und Kreise bewirken nicht automatisch eine Änderung der Grenzen der bestehenden Wahlkreise. Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung gilt vielmehr nach Maßgabe des kommunalen Gebietsstandes, der bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1985 (18. März 1985) gegolten hat. Sofern Gebietsänderungen, die Wahlkrei-

se berühren, eintreten sollten, werden die betroffenen Oberstadtdirektoren oder Oberkreisdirektoren kurzfristig durch besonderen Erlaß darauf hingewiesen werden, bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl die Gebietsänderungen zu beachten.

3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG, §§ 1 bis 3 BWO)

a) Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

b) Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

4 Wahlberechtigung (§ 12 BWG)

Abgesehen von den bisherigen Ausnahmefällen sind erstmals zu der bevorstehenden Bundestagswahl bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Deutsche wahlberechtigt, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (sogenannte Auslandsdeutsche). Es handelt sich um die Gruppen

- a) der in den übrigen Mitgliedsstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie
- b) der am Wahltag nicht länger als zehn Jahre in einem anderen Staat lebenden Deutschen,

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, daß das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen wurde. Bei den übrigen 20 Mitgliedsstaaten des Europarates handelt es sich um: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Türkei, das Vereinigte Königreich und Zypern.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Abgesehen von den Auslandsdeutschen sind wahlberechtigt unverändert die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben (oder sich sonst gewöhnlich aufhalten).

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW).

Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

4.3 Wie bisher schon sind bestimmte Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

4.4 Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist nunmehr in § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich bestimmt, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

5 Wahlausschlußgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Der bisherige Wahlausschluß bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus infolge Richterspruchs aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ist entfallen. Eingeeengt wurde der Wahlausschlußgrund nach § 13 Nr. 3 BWG: Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen verminderter Schuldfähigkeit führt nicht mehr zum Wahlausschluß. Im Falle der Unterbringung wegen Schuldfähigkeit tritt der Wahlausschluß nur ein, wenn der Betroffene sich tatsächlich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

6 Wählbarkeit (§ 15 BWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit seit jeher nicht an eine Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

7 Wählerverzeichnis (§§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 24 BWO)

Die bisherigen Regelungen über die Führung und Form des Wählerverzeichnisses sind in die neue Bundeswahlordnung weitgehend übernommen worden. Neu sind die Vorschriften über die Eintragung von sogenannten Auslandsdeutschen sowie die einschränkenden Regelungen über die Erteilung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

a) In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am **Stichtag** – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem **21. 12. 1986** – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

b) Ein Wahlberechtigter mit **mehreren Wohnungen** wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

c) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im **Land Berlin** und eine Nebenwohnung im übrigen Gel-

tungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am Stichtag für eine Nebenwohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BWO). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Wahlberechtigte bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (4. Januar 1987) der Gemeindebehörde durch eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 BWO den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts erbringt. Hinsichtlich der Einzelheiten des Regelungen wird auf § 18 Abs. 2 BWO verwiesen. Die Vorschrift soll Vorkommnissen vorbeugen, wie sie bei früheren Bundestagswahlen Anlaß zur Wahlprüfung gegeben haben. Auf ihre genaue Beachtung, insbesondere auf die Pflicht der Gemeindebehörde, die Angaben des Antragstellers bei etwaigen Zweifeln unverzüglich zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BWO), weise ich deshalb mit Nachdruck hin.

d) Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden gleichfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch muß der Antrag spätestens am 4. 1. 1987 der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragsstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei der Stadt Bonn erhältlich (§ 18 Abs. 5 BWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; die Stadt Bonn ist zuständig, sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 8 Abs. 5 Satz 3 BWO). In der Anlage 1 sind wesentliche Fälle möglicher Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates und Gebieten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates bzw. zwischen diesen Staaten dargestellt sowie die Beurteilung der Frage des aktiven Wahlrechts in diesen Fällen.

e) Binnenschiffer sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BWO). Obwohl bereits seit dem 1. 12. 1982 in Nordrhein-Westfalen für Seeleute eine Meldepflicht besteht und daher auch dieser Personenkreis von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden könnte, sind auch diesmal Seeleute nur auf Antrag einzutragen; die öffentliche Bekanntmachung des Bundesministers des Innern gemäß § 16 Abs. 9 Satz 2 BWO über den Zeitpunkt der Eintragung von Amts wegen ist nicht erfolgt. Entsprechendes gilt für Anstaltsinsassen; abgesehen davon werden in Nordrhein-Westfalen für diese Personen keine Meldepflichten begründet (§ 25 Abs. 3 MG NW).

f) Wahlberechtigte, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie bis zum allgemeinen Antrags-Endtermin (21. Tag vor der Wahl) durch eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts ihre Einwilligung zur Anordnung ihrer Pflegschaft nachweisen (§ 16 Abs. 10 BWO). Im Falle schuldloser Fristversäumnis kann ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO).

Anlage 1

- g) Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels - § 16 Abs. 3 bis 6 BWO -). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck - Beseitigung von Doppelseintragungen - nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- h) Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.
- i) Der Gedanke des Datenschutzes hat in den Bestimmungen der BWO über die Führung und Auslegung des Wählerverzeichnisses verstärkt seinen Niederschlag gefunden. Nach der Neufassung des § 21 Abs. 4 BWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht mehr durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien) angefertigt werden. Auch das bislang verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 21 Abs. 4 BWO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 89 Abs. 5 BWO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

8 Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benötigen der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter die Gesamtzahl der Wahlberechtigten nach dem Stand der Beurkundung des Wählerverzeichnisses (4. 1. 1987). Ich bitte daher die Kreiswahlleiter, diese Zahl für ihren Wahlkreis fristgerecht festzustellen und dem Landeswahlleiter fernmündlich (02 11) 871-2629 oder fernschriftlich unverzüglich mitzuteilen.

9 Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 4. 1. 1987, ist zwingend vorgeschrieben; die Wahlbenachrichtigung darf nicht das Geburtsdatum des Wahlberechtigten enthalten. Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beizufügen (§ 19 Abs. 2 BWO). Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 BWO und den Wahlscheinantrag nach Anlage 4 BWO auf Vor- und Rückseite einer Postkarte aufdrucken oder ob zwei eigenständige Vordrucke verwendet werden. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von

Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 und 9 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 oder 9 BWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Wahlberechtigte, die nur mit Nebenwohnung gemeldet sind, und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in Form einer Art „negativen Wahlbenachrichtigung“ auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären. Ich halte dies für sehr nützlich, zumal dadurch unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden können. Ich würde es daher begrüßen, wenn dieses Beispiel Schule machte und sich möglichst alle Gemeinden im Lande dazu entschließen könnten, entsprechend zu verfahren. Ich erinnere an meinen RdErl. v. 2. 7. 1984 (n. v.) - I B 1/20 - 12.84.10 - anläßlich der Allgemeinen Kommunalwahlen 1984, der als Anhaltspunkt für den möglichen Inhalt dieser Nachricht dienen kann.

10 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 25 BWO sind unverändert beibehalten. Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Obgleich eine Einschränkung der Briefwahl wegen der Mißbrauchsmöglichkeiten erstrebenswert ist, sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins kein zu enger Maßstab angelegt werden. Das gilt insbesondere für den - in der Praxis erfahrungsgemäß häufigsten - Fall, daß ein Wahlschein beantragt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. In der Regel wird man sich mit der Versicherung gemäß dem Muster des Wahlscheinantrags nach Anlage 4 BWO zufriedengeben können.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl 18.00 Uhr beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 25 Abs. 2 BWO; sie können noch bis zum Wahltag 12.00 Uhr beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 27 Abs. 4 BWO). In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO berichtigen kann.

Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist unzulässig (§ 27 Abs. 1 BWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

Verschärft worden sind die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein- und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst (§ 28 Abs. 4 BWO). Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur noch ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr

rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Neu ist auch die Vorschrift in § 28 Abs. 5 BWO; es empfiehlt sich, den Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle hinzuweisen. Es muß in jedem Falle gewährleistet sein, daß eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich ist.

11 **Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§§ 20, 27 BWG, §§ 34, 39 BWO)**

Die Unterstützungsunterschriften sind wie bei allen übrigen Wahlen ausschließlich einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlage 14 BWO für Kreiswahlvorschläge, Anlage 21 BWO für Landeslisten). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Formblätter für Unterstützungsunterschriften dürfen erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber feststeht, bei Parteien erst nach Abschluß des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Ich habe Veranlassung, auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüsse), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafat erforderlich ist (§ 89 Abs. 6 BWO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer in den Wahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Keinesfalls darf ein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108 d Satz 2 StGB mit Strafe bedroht.

Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 und Anlage 21 BWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Rückseite der Anlagen 14 und 21 BWO erteilt werden. Zu beachten ist, daß diese Wahlrechtsbescheinigung schon „bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags“ nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BWO).

12 **Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter zu übersenden. Ich mache auf diese Regelung besonders aufmerksam und bitte die Kreiswahlleiter, die Übersendung der Abdrucke nicht solange zurückzustellen, bis sämtliche zu erwartende Kreiswahlvorschläge eingegangen sind. Sofern am 4. Dezember 1986 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht worden sein sollten, bitte

ich, den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter am folgenden Tag fernmündlich oder fernschriftlich vorab zu unterrichten.

13 **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 19 BWG)**

Vorsorglich wird daran erinnert, daß Kreiswahlvorschläge und Landeslisten nunmehr spätestens am **52. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr - 4. Dezember 1986** - eingereicht sein müssen.

Aufgrund der gegenüber früher neu bestimmten Einreichungsfrist haben sich auch die daraus folgenden Fristen und Termine geändert. Ein sorgfältiges Studium der gesetzlichen Vorschriften ist daher unerlässlich.

14 **Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)**

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es wird sich nicht empfehlen, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Nichtzulassung von Landeslisten mitbestimmt wird.

15 **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 11 BWO)**

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt den Gemeindedirektoren (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes berufen werden.

Bei der Bildung der Wahlvorstände bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß von einer Inanspruchnahme von Personen, die bereits wiederholt als Wahlhelfer tätig waren, nach Möglichkeit abgesehen wird. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden sind deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen.

Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher bis auf weiteres davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO).

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich

zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 1 BWO). Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

Der Satz des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder beträgt DM 20,- (§ 10 Abs. 2 BWO).

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Beschlußfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 BWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 8 Abs. 3 BWG getroffen worden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 BWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einem Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO).

16 Vordrucke und Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im einzelnen geregelt. Unbeschadet der Regelungen in § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 5 Satz 2 BWO empfiehlt es sich schon aus Kostengründen, daß die Kreiswahlleiter für die Gemeinden die Wahlbriefumschläge (Anlage 11 BWO) zentral beschaffen.

Das Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 28 BWO) ist redaktionell und graphisch überarbeitet worden; es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Stimmzettel diesem Muster entsprechen.

Für Kontroll- und Archivzwecke bitte ich, dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Druck vier Stimmzettel eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich je vier Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und für die Altersgruppen zu übersenden.

17 Wahlgeräte (Stimmenzählgeräte)

Gemäß § 18 i. V. m. § 2 BWahlGV sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen:

- Stimmenzählgerät „Schematus“ Typ 080900 der Fa. Müller & Lorenz GmbH, Stimmenzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 26, 6301 Biebertal, früher 6310 Grünberg,
- Stimmenzählgerät „System Darmstadt“ der Fa. Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller Fa. Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstr. 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2.

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG in Verb. mit § 4 Abs. 1 BWahlGV durch den Bundesminister des Innern ist für Wahlgeräte der genannten bei-

den Bauarten mit der Bedingung zu erwarten, daß in dem betreffenden Wahlkreis, in dem sie zum Einsatz kommen,

- a) sich keine „parteionabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen und
- b) nicht mehr als 9 Wahlvorschläge (für die Erst- und für die Zweitstimme) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

Bei einer abweichenden Entscheidung des Bundesministers des Innern werde ich hierauf durch besonderen Runderlaß hinweisen.

18 Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4, § 28 Abs. 3 BWO) sachgerecht erledigt werden.

19 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach der Neufassung des § 32 Abs. 1 BWG sind nunmehr in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, daß jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht, zu wählen, ungehindert ausüben können muß. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von dem Wählern benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, daß stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, daß die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Der Gemeindedirektor wird dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahme genehmig-

gungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBI. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Wählern und anderen nicht dem Wahlvorstand angehörenden Personen wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt und ggf. vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

Durch die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BWG ist die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit verboten. Verstöße gegen diese Vorschrift sind nach § 49 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt.

20 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO).

21 Briefwahl (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 36 BWG; §§ 7, 66, 74 BWO; § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft ist bereits seit der Bundestagswahl 1980 vollständig auf den Gemeindedirektor übergegangen. Vorsorglich bringe ich folgende Regelungen besonders in Erinnerung:

- Der Gemeindedirektor ist Empfänger der Wahlbriefe (§ 36 Abs. 1 BWG; § 66 BWO).
- Der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 36 Abs. 2 BWG).
- Den Briefwahlvorstand hat der Gemeindedirektor zu bilden. Er hat auch die Zahl der Briefwahlvorstände zu bestimmen (s. Nr. 15).
- Alle früher vom Kreiswahlleiter vorzunehmenden Einzeltätigkeiten, wie im besonderen der Aufdruck des Eingangsvermerks auf die Wahlbriefe, ihre Ordnung und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarungen mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und das Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen dem Gemeindedirektor (§ 74 BWO).
- Von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung für die Gemeinde und auch in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl in der Gemeinde zu übernehmen hat (§ 71, § 75 Abs. 4 und Abs. 6, Anlagen 28, 30 und 31 BWO).
- Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Das gilt vor allem für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahlscheinverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen - wahrscheinlich seltenen - Fällen ist der Name des Wahlberechtigten unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 31 Abschnitt 2.4 BWO). Eine Nachprüfung

mit dem Ziel der Aufklärung durch den Briefwahlvorstand wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich wird man von der Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung des Wahlscheines ausgehen können. Soweit der Briefwahlvorstand allerdings Anhalt für die Annahme hat, daß der Wahlschein gefälscht ist, wird er dem nachzugehen haben. Stellt sich dabei tatsächlich heraus, daß der Wahlschein nicht echt ist, wird der Wahlbrief zurückzuweisen und diese Entscheidung in der Briefwahlniederschrift (Anlage 31 BWO) zu vermerken sein.

- Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 13 BWG verliert (§ 39 Abs. 5 BWG). Im Wahlscheinverzeichnis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 28 Abs. 8 Satz 4 BWO).

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke werden die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe benötigt. Ich bitte deshalb die Kreiswahlleiter, diese Zahlen dem Landeswahlleiter jeweils für ihren Wahlkreis zusammengefaßt nach beiliegendem Muster (Anlage 2) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung ist darauf zu achten, daß die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe abzüglich der zurückgewiesenen Wahlbriefe mit der Zahl der tatsächlich abgegebenen Briefwahlstimmen übereinstimmen muß. (Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben - § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG -). Die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefe wird wegen Entrichtung der Briefgebühr (§ 36 Abs. 4 BWG) benötigt.

Anlage 2

22 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Wahlkreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach Öffnung der Wahlumschläge werden folgende Stapel gebildet
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und die Landesliste derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BWO),
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien sowie Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BWO),
 - leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 BWO).

Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken

geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- b) Anschließend werden zunächst die Stimmzettelstapel mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel, nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter übergeben. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt laut an, daß in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültigen Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Danach zählen sie in gleicher Weise die auf den ungekennzeichneten Stimmzetteln und mit den leeren Wahlumschlägen abgegebenen übereinstimmend ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen, und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D wie bei den Zweitstimmen unter Kennbuchstaben E und F.

- c) Nunmehr werden in vergleichbarer Weise der Stimmzettelstapel geprüft und die Stimmen gezählt, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im vorangegangenen Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

Als dann ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen Erststimmen, und es wird mit ihnen in entsprechender Weise verfahren. Auf diese Weise werden die gültigen und ungültigen Erststimmen auf den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift bei dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (E und F) und der Wahl im Wahlkreis (C und D) eingetragen.

- d) Nachdem auf die vorbezeichnete Weise die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und ausgezählt worden sind, müssen noch die (als zweifelhaft) ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge ausgewertet werden. Dies geschieht ausschließlich durch den Wahlvorstand als Kollegium.

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln oder in den beanstandeten Wahlumschlägen abgegeben worden ist. Der Wahlvorstand gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber bzw. für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes der beanstandeten Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Ging im Einzelfall die Beanstandung dahin, daß der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gab oder mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag steckten, so ist der Wahlumschlag mit dem (den) betreffenden Stimmzettel(n) zusammenzuheften und, numeriert, gleichfalls der Wahl Niederschrift beizufügen.

Die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen sind den im zweiten und dritten Arbeitsgang ermittelten Zahlen zuzuzählen. Die Wahl Niederschrift stellt hierzu in Abschnitt 4 für die für ungültig und die für gültig erklärten Erststimmen bei C und D 1 ff. eine dritte Spalte (ZS III), für die für ungültig und die für gültig erklärten Zweitstimmen bei E und F 1 ff. gleichfalls die dritte Spalte (ZS III) zur Verfügung.

- e) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorbezeichneten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen (§ 69 Abs. 7 BWO). Die Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

23 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 3 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

24 Schnellmeldungen (§ 71 BWO)

Nachdem das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahl Niederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 69 Abs. 7 BWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 71 BWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 28 BWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben oder durch Boten zu überbringen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, daß die Wahlergebnisse von diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung zu melden sind.

Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vor-

Anlage

drucke übersenden und die Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse mitteilen.

25 Wahlstatistik (§ 51 BWG; § 85 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderer Erlaß des Landeswahlleiters.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 85 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählung zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird besonders hingewiesen (§ 85 Abs. 2 BWO).

26 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen nunmehr ausdrücklich gemäß § 89 Abs. 1 BWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es ist dafür zu sorgen, daß den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Auskunftsbeschränkungen nach § 89 Abs. 5 BWO erstrecken sich jetzt auch auf die Wahlscheinverzeichnisse und die Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, hier noch einmal besonders an § 89 Abs. 6 BWO zu erinnern (s. Nr. 11).

27 Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 90 BWO)

§ 90 BWO ist neu gefaßt worden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, die nicht fortgeführt werden, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO sowie die Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 25. Juli 1987 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

28 Fristen und Termine

Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Die Termine für Beteiligungsanzeige und für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Fristen für ihre Behandlung durch die Wahlorgane sind gegenüber den bisherigen Regelungen vorverlegt worden. Ich bitte daher, durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Vorschriften sich auf die veränderte Termin- und Fristenlage einzustellen.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 4 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 4

29 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichtete ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Bundestagswahl 1987. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Beispielhafte Anwendungsfälle hinsichtlich des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der in anderen Staaten lebenden Deutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BWG

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG ist eine Vielzahl von Wanderungsbewegungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts denkbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fälle, bei denen Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BR) und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates (ER) oder von Nichtmitgliedstaaten des Europarates (NER) bzw. zwischen diesen Staaten stattfinden.

Im wesentlichen kommen folgende Aufenthaltswechsel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts in Betracht:

Aufenthaltsbewegung

(ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR)

Beurteilung des aktiven Wahlrechts

- | | |
|--|--|
| 1 BR → ER | unbefristet wahlberechtigt, wenn nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat
– § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG – |
| 2 BR — ER → ER | unbefristet wahlberechtigt, da allein ausschlaggebend, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt hingegen keinen Mindestaufenthalt unmittelbar vor dem Fortzug in einen ER-Staat voraus. |
| 3 BR — ER → NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 4 BR — ER → BR | sofort in der BR wahlberechtigt, da bei Rückkehr eines Wahlberechtigten kein Mindestaufenthalt in der BR Voraussetzung – § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG – |
| 5 BR → NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 6 BR — NER → NER | wahlberechtigt für die Dauer von insgesamt 10 Jahren seit dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 7 BR — NER → ER | sofort unbefristet wahlberechtigt, auch wenn zuvor auf Grund eines über 10-jährigen Aufenthaltes in NER-Staaten das Wahlrecht erloschen war. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt nur voraus, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorhanden war |
| 8.1 BR — NER (unter 10 Jahre) → BR | sofort unbefristet wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten in die BR – § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG – |
| 8.2 BR — NER (über 10 Jahre) → BR | wahlberechtigt erst nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt, da Rückkehr eines nicht mehr Wahlberechtigten – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und letzter Satz i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG – |
| 9 BR — NER (unter oder über 10 Jahre) — BR (über 3 Monate) → NER | 10 Jahre lang ab erneutem Fortzug wahlberechtigt; durch den mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der BR wird das Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG neu begründet |
| 10.1 BR — NER (unter 10 Jahre) — BR (unter 3 Monate) → NER | wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt. |
| 10.2 BR — NER (über 10 Jahre) — BR (unter 3 Monate) → NER | nicht wahlberechtigt, da das Wahlrecht nach dem 10-jährigen Aufenthalt in NER-Staaten erloschen war und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind |

Aufenthaltsbewegung

(ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR)

- 11.1 BR — ER (**unter** 10 Jahre) — BR (unter 3 Monate) → NER

- 11.2 BR — ER (**über** 10 Jahre) — BR (unter 3 Monate) → NER

- 12 BR — NER (unter oder über 10 Jahre) — BR (unter oder über 3 Monate) → ER

- 13 BR — NER (unter oder über 10 Jahre) — ER → BR

Beurteilung des aktiven Wahlrechts

wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt.

nicht wahlberechtigt, da seit dem Fortzug aus der BR 10 Jahre verstrichen sind und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monate in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind

sofort wahlberechtigt; Zwischenaufenthalt in der BR ist rechtlich ohne Belang – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 –

sofort in der BR wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten i. S. des § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG. Durch den Zwischenaufenthalt in einem ER-Staat ist unbefristetes Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG begründet worden – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 –.

Der Kreiswahlleiter

....., den
(Nummer und Name des Wahlkreises)An den
Landeswahlleiter
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf 1**Betr.:** Bundestagswahl 1987;
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe**Bezug:** Nr. 21 d. Wahlerlasses v. 31. 7. 1986

Eingegangene Wahlbriefe	insgesamt	
davon		
verspätet eingegangen		
rechtzeitig eingegangen*)		
Von den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen wurden zurückgewiesen		

.....
(Unterschrift)

*) Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe = Zahl der abgegebenen Briefwahlstimmen

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Wahlumschlag

1. ohne Landessiegel und auch nicht von der Gemeinde gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht,

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Bundestagswahl
am 25. Januar 1987 in Nordrhein-Westfalen**

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. 1. 1969 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
1. 3. 1985 (23 Monate nach Beginn der Wahl- periode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
30. 11. 1985 (32 Monate nach Beginn der Wahl- periode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Gemeindedirektor 2. Bildung der Wahlbezirke durch den Gemeindedirektor a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke 3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten und gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor) 4. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten 5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten) b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen c) zugleich Bekanntgabe des Kreiswahlleiters und des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Kreiswahlvorschläge und für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind 6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter 7. Ernennung¹⁾ durch den Gemeindedirektor a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter 8. Berufung¹⁾ durch den Gemeindedirektor a) der Beisitzer des Wahlvorstandes b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes 9. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher 10. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 88 BWO § 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO § 12 (3) BWO §§ 8, 62–65 BWO §§ 46, 61–64 BWO § 32 (1) BWO § 18 (2) BWG § 32 (1) BWO § 32 (1) BWO § 9 (2) BWG § 4 (1) BWO § 6 (1) BWO §§ 6, 7 BWO § 1 (2) VO über die Wahlorgane § 9 (2) BWG § 6 (2) BWO § 9 (2) BWG § 7 BWO § 1 (2) VO über die Wahlorgane § 6 (4) BWO §§ 14–18 BWO
25. 1. 1986 (1 Jahr)	Letzter Termin für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Status als Deutscher als Voraussetzung der Wählbarkeit	§ 15 (1) BWG

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. 10. 1986 ²⁾ (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG
11. 11. 1986 (75. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§ 18 (2) BWG § 33 BWO
bis zum 27. 11. 1986 (59. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, durch den Bundeswahlleiter zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl	§ 33 (2) BWO
28. 11. 1986 (58. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung des Bundeswahlausschusses a) welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§ 18 (4) BWG § 33 (3) BWO § 33 (3) BWO
etwa 2. bis 11. 12. 1986 (54. bis 45. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter - Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß - Landeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landeslisten)	§ 5 (3) BWO
bis zum 4. 12. 1986 (52. Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landes- und Bundeswahlleiter b) eines Abdrucks der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter - Landeswahlleiter)	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
4. 12. 1986 (52. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 19 BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG
etwa bis zum 9. 12. 1986 (47. Tag)	Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlleiter - Landeswahlleiter)	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
12. 12. 1986 (44. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreis- bzw. Landeswahlleiter 3. Sofortige Übersendung a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG § 26 (1) BWG § 28 (1) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO § 36 (7) BWO § 41 (2) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
15. 12. 1986 (41. Tag)	Letzter Tag a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO § 28 (2) BWG § 42 (1) BWO
16. 12. 1986 (40. Tag)	Frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Landeslisten oder Kreisvorschlägen erhoben werden	§ 28 (1) BWO
18. 12. 1986 (38. Tag)	1. Letzter Tag a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste 2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen a) Mitteilungen der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter; Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	§ 26 (2) BWG § 28 (2) BWG § 43 BWO §§ 88 (1), 45 (5) BWO
21. 12. 1986 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 16 (1) BWO
22. 12. 1986 (34. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§ 26 (3) BWG § 38 BWO § 28 (3) BWG § 43 BWO
22. 12. 1986 bis 4. 1. 1987 (34. bis 21. Tag)	Laufendhaltung des Wählerverzeichnisses: Eintragung auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung (Gemeindedirektor)	§ 16 BWO
1. 1. 1987 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses (Gemeindedirektor)	§ 20 (1) BWO
4. 1. 1987 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragsvordruckes durch den Gemeindedirektor 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Gemeindedirektor) 3. Letzter Tag für den Nachweis von Personen, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, daß die Pflegschaft auf Grund ihrer Einwilligung angeordnet ist 4. Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor 5. Letzter Tag für die Abgabe von Erklärungen gem. Anlage 1 BWO über das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts durch Wahlberechtigte mit Hauptwohnung in Berlin (Gemeindedirektor)	§ 19 BWO §§ 16 (2–5, 9), 18 (1) BWO § 16 (10) BWO § 21 (1) BWO § 18 (2) BWO
5. bis 10. 1. 1987 (20. bis 15. Tag)	1. Auslegung des Wählerverzeichnisses (Gemeindedirektor) 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) BWG § 22 (1) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
5. 1. 1987 (20. Tag)	Letzter Tag – bis 18.00 Uhr – für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschuß von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§§ 29 (1), 7 BWG § 44 BWO
etwa ab 5. 1. 1987 (ab 20. Tag)	Zeitraum, in dem der Gemeindedirektor den Kreiswahlleiter über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (8) BWO
9. 1. 1987 (16. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschuß von der Listenverbindung	§ 29 (2) BWG
10. 1. 1987 (15. Tag)	Letzter Tag a) für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschuß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter b) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) c) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 29 (3) BWG § 17 (1) BWG § 22 (1) BWO
12. 1. 1987 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlaßt, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (2) BWO § 29 (3) BWO
15. 1. 1987 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
17. 1. 1987 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken (Gemeindedirektor)	§ 61 (4) BWO
17. 1. 1987 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen – 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 22 (5) BWO § 29 (1) BWO
etwa 17. bis 24. 1. 1987 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: a) Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände d) Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor	§ 8 (1, 3) BWG, § 7 BWO § 1 (2) VO über die Wahlorgane § 74 (5) BWO § 7 BWO § 7 BWO
19. 1. 1987 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindedirektor)	§ 48 BWO
ab 19. 1. 1987 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch den Gemeindedirektor 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch den Gemeindedirektor 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen (Gemeindedirektor) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 50–52, 61–64 BWO § 6 (5) BWO § 6 (3) BWO § 6 (6) BWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
21. 1. 1987 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
22. 1. 1987 (3. Tag)	Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
22. bis 25. 1. 1987 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 28 (8) BWO
ab 22. 1. 1987 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung (Kreiswahlleiter)	§§ 5, 76 (2–4) BWO
23. 1. 1987 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
24. 1. 1987 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO § 28 (9) BWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 61 (5) BWO
24. bis 25. 1. 1987 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
25. 1. 1987	Wahltag	
	1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 28 (6) BWO) durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
	2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine und Berichtigung der Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses durch den Wahlvorsteher	§ 53 (2) BWO
	3. bis 12 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
	4. bis 12 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 28 (3) BWO
	5. nach 12 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	6. 18 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes	§ 36 (1) BWG § 74 (2) BWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung –	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 71 (1) BWO
	b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder an den Kreiswahlleiter	§ 71 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 71 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 72 (2) BWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Nach dem Wahltag	1. Übergabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1, 3) BWO
	2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindedirektor)	§ 73 (2) BWO
	3. Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindedirektor)	§ 89 BWO
	4. Übersendung der Wahl Niederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3), § 75 (6) BWO
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden	§ 41 (1) BWG § 76 (2, 3) BWO
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter	§ 76 (5) BWO
	7. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	8. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWO § 76 (7) BWO
	9. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	10. Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 76 (9) BWO
	11. Öffentliche Bekanntmachung	§ 79 (1) BWO
	a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Lande und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	12. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung	§ 79 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Bundestages	

¹⁾ Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (8) BWO verbunden.

²⁾ Dreimonatsfrist gilt nicht bei Rückkehr eines wahlberechtigten „Auslandsdeutschen“.

– MBL NW. 1986 S. 1152.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569